

Webinar Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz

Dr. Thomas Weiler



Überblick

A.) Zulässigkeit

- I. Ordnungsgemäße Klageerhebung
- II. Deutsche Gerichtsbarkeit
- III. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
- IV. Statthafte Klageart
- V. Zuständiges Gericht
- VI. Beteiligungsfähigkeit
- VII. Prozessfähigkeit
- VIII. Postulationsfähigkeit
- IX. Klagebefugnis
- X. Richtiger Klagegegner
- XI. Vorverfahren
- XII. Klagefrist
- XIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

B.) Begründetheit

Grdsl. das Herzstück
unseres Gutachtens, aber....



▶ Aufdrängende Sonderzuweisung

Es kommt nicht darauf an, ob die Voraussetzungen von § 40 I 1 VwGO vorliegen.
Die Streitigkeit soll auf jeden Fall von einem Verwaltungsgericht entschieden werden!



- Beispiele:
 - § 54 BAföG, § 22 Abs. 5 TierGesG
 - Beamtenrecht: § 126 Abs. 1 BBG, § 54 Abs. 1 BeamStG
 - Generell: Klagen aus ö-r Dienst- und Treueverhältnissen
(z.B. § 45 BDG, §§ 83 Abs. 1, 106 BPersVG, §§ 46, 71 DRiG, § 82 Abs 1., 2 SG)

Beachte:

Mangels Gesetzgebungskompetenz (vgl. Art. 72 Abs. 1 GG; Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG)
gibt es keine aufdrängenden landesrechtlichen Sonderzuweisungen!!!
Daher z.B. § 126 GemO NRW nicht als aufdrängende SZW!



► Generalklausel § 40 I 1 VwGO

Öffentlich-rechtliche Streitigkeit?

- Eine Rechtsnorm ist einschlägig

Öffentlich-rechtlich?

Interessentheorie

- Alle öffentlichen Interessen dienende Normen sind öR

Subordinationstheorie

- Normen sind öR, wenn sie ein Über-/Unterordnungsverhältnis regeln

Modifizierte Subjektstheorie

- Normen sind öR, wenn sie einen Hoheitsträger in seiner Funktion berechtigen oder verpflichten

- Keine Rechtsnorm ist einschlägig

Handelt ein Privater?

Ja

Privatrecht
Außer: Beliehener

Nein

Eindeutig öR Handlungsform? (z.B. Bezeichnung als „Verwaltungsakt“?)

Nein

Indizien:
Sachzusammenhang
Fiskalisches Handeln?
2-Stufen-Theorie?
Im Zweifel: öR!

öR

Ja



► Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art

Wird um Verfassungsrecht gestritten?

Ja

Wer streitet?

Nein

Es liegt keine doppelte
Verfassungsunmittelbarkeit vor.

Zwei
Verfassungsorgane

Es ist nur ein oder kein
Verfassungsorgan beteiligt

Doppelte
Verfassungsunmittelbarkeit
liegt vor. VGe (-)

Es liegt keine doppelte
Verfassungsunmittelbarkeit
vor.

Neuer Ansatz des BVerwG, Urteil vom 26.03.2025 (6 C 6/23):

Ls. 1: „Maßgeblich ist vielmehr, ob es im Kern des Rechtsstreits um das staatsorganisationsrechtliche Können, Dürfen oder Müssen eines Verfassungsrechtssubjekts als solches, das heißt gerade um dessen besondere verfassungsrechtliche Funktionen und Kompetenzen, geht.“

Ls. 3: „Die Prüfungssperre des § 17a V GVG gilt nicht im Verhältnis von Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit.“



▶ Keine abdrängende Sonderzuweisung

Obwohl die sonstigen Voraussetzungen von § 40 I 1 VwGO vorliegen, soll die Streitigkeit nicht von einem Verwaltungsgericht entschieden werden!

Beispiele:



- Höhe der Entschädigung wegen Enteignung:
Art. 14 Abs. 3 GG (nicht Rechtmäßigkeit der Enteignung!)
- Entschädigung wegen Widerruf eines begünstigenden, rm. VA:
§ 49 Abs. 6 S. 3 VwVfG
 - Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid:
§ 68 Abs. 1 S. 1 OWiG
- Repressive Maßnahmen der Polizei: Art. 23 Abs. 1 EGGVG
(nicht: präventiv (aber beachte § 40 I 2 VwGO i.V.m. § 36 I PolG NRW). Bei doppeltfunktionalen Maßnahmen nach objektivem Schwerpunkt der Maßnahme)



▶ Keine abdrängende Sonderzuweisung

Was steht in § 40 Abs. 2 S. 1 VwGO???

Zu den ordentlichen Gerichten gehen:

- Streitigkeiten um Ausgleichsansprüche wegen Aufopferung für das gemeine Wohl (Spezialregelungen beachten!)
- Ansprüche aus enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff (Rspr.)
- Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung (Schadens- und Aufwendungsersatz, Rückgabe)
- Schadenersatz aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten (die nicht auf ö-r Vertrag beruhen!)
- Amtshaftungsansprüche, die auf Geld gerichtet sind

Beim Verwaltungsrechtsweg bleiben:

- Streitigkeiten um ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen
- Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichem Vertrag
- Amtshaftungsansprüche, die auf Folgenbeseitigung / Naturalrestitution gerichtet sind (auch aus ö-r Verwahrung)



Gerichtliche Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit

- Welche Gerichte innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind erstinstanzlich zuständig?
- Gem. § 45 VwGO grundsätzlich das Verwaltungsgericht
- Für Normenkontrollverfahren gem. § 47 VwGO (beachte auch § 48 VwGO) die OVGe

Instanzielle Zuständigkeit

- Welches Gericht ist als Rechtsmittelgericht zuständig?
- OVG:
 - Berufung gegen Urteile der VGe, § 46 Nr. 1 VwGO und
 - Beschwerden gegen andere Entscheidungen der VGe, § 46 Nr. 2 VwGO
- BVerwG:
 - Revision gegen Urteile der OVGe, § 132 VwGO
 - Sprungrevision, § 134 VwGO
 - Bei Ausschluss der Berufung auch über Urteile der VGe, § 135 VwGO
 - Beschwerden nach §§ 99 Abs. 2, 133 Abs. 1 VwGO und § 17a Abs. 4 S. 4 GVG, vgl. § 152 Abs. 1 VwGO

Örtliche Zuständigkeit

- Welches Gericht innerhalb derselben Instanz zuständig ist, weil der jeweilige Streitgegenstand in seinem Gerichtsbezirk liegt
- § 52 VwGO
- Genauere Regelungen in den jeweiligen Landesgesetzen, z.B. § 17 JustG NRW



Überblick Statthaftigkeit

- I. Was will der Kläger?
Ggfs. auslegen oder umdeuten, § 88 VwGO
- II. Welche Klageart kommt in Betracht?
- III. Ist diese statthaft?
- IV. Welche Besonderheiten hat diese Klageart?

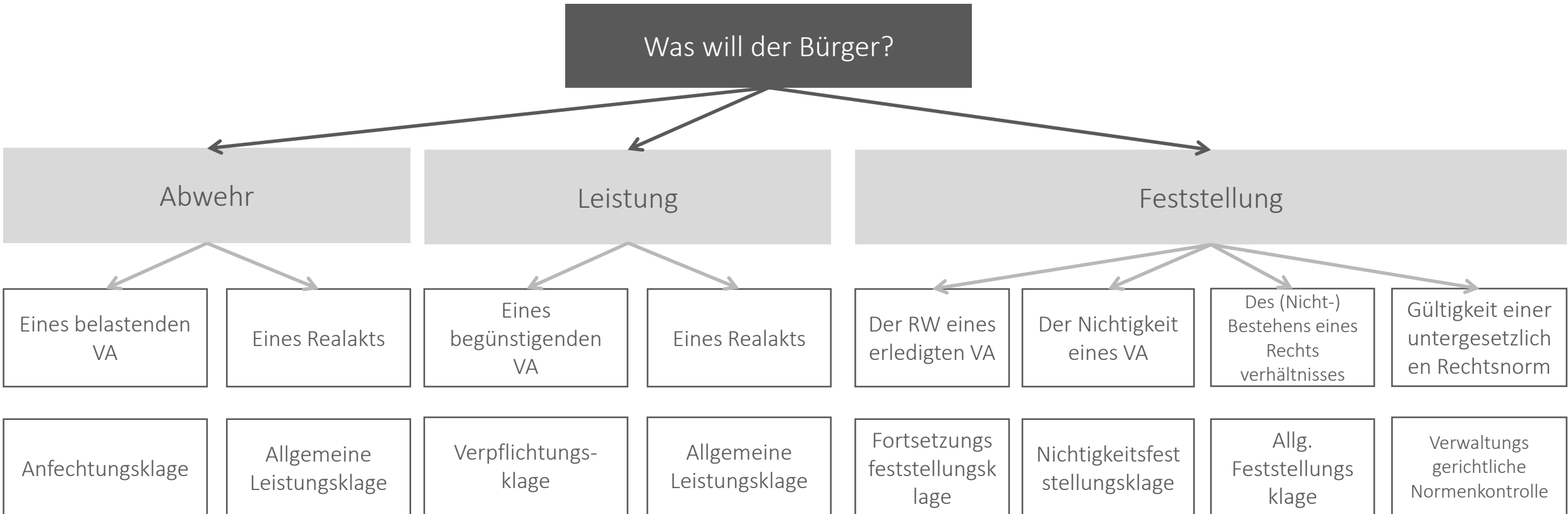
Falsche Klageart führt nicht zur Unzulässigkeit! Klageantrag muss dann umgedeutet / ausgelegt werden, § 88 VwGO
In der Praxis wird das Gericht auf die Stellung eines statthaften Antrags hinwirken,
§ 86 Abs. 3 VwGO
Grund: Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG

Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG (§ 40 Abs. 1 S. 1 VwGO als „Generalklausel“) gewährleistet umfassenden Rechtsschutz. Ggfs. Sind atypische Klagen zuzulassen.

Rechtsschutz gegen Handeln der Verwaltung wird unabhängig davon gewährleistet, ob die Verwaltung in Form eines VA gehandelt hat. Ob es um einen VA geht hat nur Einfluss auf die Klageart, nicht darauf, ob überhaupt geklagt werden kann.



▶ Welche Klage ist statthaft?





Klagebefugnis

Funktion:
Popularklagen verhindern
keine unnötige Inanspruchnahme der Gerichte

Denn: Kein allgemeiner Gesetzesvollziehungsanspruch!

§ 42 Abs. 2 VwGO: Anfechtungs-
und Verpflichtungsklage

Auch für alle anderen Verfahren Funktion wahren,
ggfs. Analog oder aus allgemeinen Prozessgrundsätzen



Herrschende Möglichkeitstheorie
stellt darauf ab, ob die vom Kläger
geltend gemachte Rechtsverletzung
möglich ist („substantiierte
Behauptung der eigenen
Rechtsverletzung“)
! Wortlaut § 42 Abs. 2 VwGO: bloße
Behauptung, „geltend machen“

Prüfung

- Subjektiv-öffentliches Recht
- Kläger gehört zum geschützten Personenkreis
- Betreffende Maßnahme hat s-ö Recht im konkreten Fall mglw. verletzt

Evidenz formel

- Klagebefugt trotzdem (-), wenn offensichtlich und nach keiner Betrachtungsweise die vom Kläger behaupteten Rechte bestehen oder ihm zustehen können



▶ Evidenzformel und Adressatentheorie



- Trotz Vorliegen eines subjektiv-öffentlichen Rechts und der Möglichkeit, dass dieses verletzt wurde Klagebefugnis (-), wenn sich Kläger im konkreten Fall offensichtlich nicht mehr darauf berufen kann
- wenn offensichtlich und nach keiner Betrachtungsweise die vom Kläger behaupteten Rechte bestehen oder ihm zustehen können
- Formelle oder materielle Präklusion denkbar
- Bsp:
 - Wenn vorgelagerter VA bereits bestandskräftig und der darauf „aufbauende“ VA nun angefochten werden soll (Bauvorbescheid ggü. Nachbarn bestandskräftig; in der Verwaltungsvollstreckung)
 - Frist verpasst und Präklusion nach Fristablauf gesetzlich vorgesehen
 - Verwirkung, Verzicht eines disponiblen, subjektiv-öffentlichen Rechts



- Will der Adressat eines belastenden VA Anfechtungsklage erheben?
-> Er ist durch den Erlass immer zumindest möglicherweise in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt (Adressatentheorie)
- Zu nennen ist auf jeden Fall Art. 2 Abs. 1 GG
- Sofern spezielle Grundrechte / einfachgesetzliche Rechtspositionen offensichtlich auch in Frage kommen, müssen auch diese erwähnt werden.



▶ Rechtsschutzbedürfnis

Erforderlichkeit abgeleitet
aus:

- Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB), das auch im Prozessrecht gilt
- Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte
- Grundsatz der Effizienz staatlichen Handelns



Regelmäßig indiziert, da die Rechtsordnung, wenn sie ein materielles Recht gewährt, auch das Interesse an seiner Durchsetzung anerkennt
Keine Wertuntergrenze („Bagatellunrecht“)



Überblick Anfechtungsklage

A.) Zulässigkeit

- I. Ordnungsgemäße Klageerhebung
- II. Deutsche Gerichtsbarkeit
- III. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
- IV. Statthaftigkeit der Anfechtungsklage, § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO
- V. Zuständiges Gericht
- VI. Beteiligungsfähigkeit
- VII. Prozessfähigkeit
- VIII. Postulationsfähigkeit
- IX. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO
- X. Richtiger Klagegegner
- XI. Vorverfahren
- XII. Klagefrist, § 74 Abs. 1 VwGO
- XIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

B.) Begründetheit

- I. Rechtswidrigkeit des VA
 - 1) Ermächtigungsgrundlage
 - 2) Formelle Rechtmäßigkeit
 - a) Zuständigkeit
 - b) Verfahren
 - c) Form
 - 3) Materielle Rechtmäßigkeit
 - a) Tatbestand der EGL
 - b) Rechtsfolge der EGL
- II. Verletzung des Klägers in einem subjektiv-öffentlichen Recht durch den rw. VA

Die Anfechtungsklage ist begründet, soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig

und der Kläger dadurch in einem seiner subjektiven Rechte verletzt ist.
§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.



▶ Statthaftigkeit der Anfechtungsklage

I.) Was will der Kläger? → Der Kläger will, dass ein belastender VA aufgehoben wird!

II.) Welche Klageart kommt in Betracht? → Die Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO

III.) Ist die Anfechtungsklage statthaft?

-
1. Liegt wirklich ein Verwaltungsakt vor?
 - a) Gem. § 35 S. 1 VwVfG
 - b) Im Zeitpunkt der Klageerhebung
 - c) Objektiv, incl. formeller VA

Bei Zweifeln:
ausführlich prüfen.
Sonst erst in der
Begründetheit

2. Bekanntgegeben

3. Keine Erledigung oder Aufhebung



Gegenstand der Anfechtungsklage

Falls Vorverfahren

Grundsatz: Ausgangs-VA mit der Gestalt, d.h. mit dem Inhalt und der Begründung des Widerspruchsbescheids, § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO

Auch möglich: Nur Widerspruchsbescheid, § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO

Ausgangs-VA und Widerspruchsbescheid werden eine prozessuale Einheit.

- Wäre nur einer Gegenstand der Anfechtung, würde der andere weiter belasten
 - Deshalb können Fehler im Ausgangsbescheid im Widerspruchsverfahren geheilt werden
- AK aber umgekehrt auch erfolgreich, wenn Ausgangs-VA noch rm. war, Widerspruchsbescheid aber nun relevanten Fehler enthält

- Wenn Widerspruch erstmalige Beschwer enthält
- Wenn Widerspruch selbstständige Beschwer enthält
- Fall der *reformatio in peius* (Verschlimmerung)
- Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift & Widerspruch beruht darauf
(-) bei gebundenen Entscheidungen
außer: Anhörung nach § 71 VwGO unterblieben)

VA bereits vollzogen?

Kläger kann im Wege der objektiven Klagehäufung (§ 44 VwGO) beantragen, dass und wie Behörde Vollziehung rückgängig machen soll, § 113 Abs. 1 S. 2 VwGO (Annexantrag)
Ob Anspruch besteht bestimmt sich nach materiellem Recht

Kläger will eine Leistung?

Antrag nach § 113 Abs. 4 VwGO



▶ Klagebefugnis und Frist der Anfechtungsklage



Aus der Adressatentheorie



Gem. § 74 Abs. 1 S. 1 VwGO
innerhalb eines Monats nach
Zustellung des
Widerspruchsbescheids



Gem. § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO
innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe des VA



▶ Rechtsverletzung

Rechtswidrigkeit

- Bei Ergebnis R.widrigkeit des angefochtenen VA



Rechtsverletzung

- Muss sich hieraus eine Rechtsverletzung des Klägers ergeben

§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO

- D.h. wenn r.wdrig aber hieraus Begünstigung: Klage erfolglos
- Verletzend, aber nicht auf R.widrigkeit beruhend: ebenso erfolglos



► Entscheidung des Gerichts

Grundsatz

- Gericht hebt VA (und ggfs. Widerspruchsbescheid) vollständig und mit *ex tunc* Wirkung auf, Kassation
§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO

Aufhebung nur Widerspruchsbescheid

- Gem. § 115 VwGO kann auch nur der Widerspruchsbescheid aufgehoben werden, wenn allein dieser Gegenstand der AK war

Aufhebung gesetzlich ausgeschlossen?

- VA rw. und Rechtsverletzung (+), aber:
Aufhebungsanspruch ist gesetzlich ausgeschlossen
- Bsp: § 46 VwVfG



Überblick Verpflichtungsklage

A.) Zulässigkeit

- I. Ordnungsgemäße Klageerhebung
- II. Deutsche Gerichtsbarkeit
- III. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
- IV. Statthaftigkeit der Verpflichtungsklage, § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO
- V. Zuständiges Gericht
- VI. Beteiligungsfähigkeit
- VII. Prozessfähigkeit
- VIII. Postulationsfähigkeit
- IX. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO
- X. Richtiger Klagegegner
- XI. Vorverfahren
- XII. Klagefrist, § 74 Abs. 2 VwGO
- XIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

B.) Begründetheit

- I. Anspruchsgrundlage
- II. Formelle Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage
- III. Materielle Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage
 1. Persönlich
 2. Sachlich
- IV. Verletzung in einem subjektiv-öffentlichen Recht

Die Verpflichtungsklage ist begründet, soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig und der

Kläger dadurch in einem seiner subjektiv-öffentlichen Rechte verletzt ist, § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO..

Ungleich AK: Hier wird gerade nicht das im Obersatz formulierte geprüft, sondern sozusagen andersrum angesetzt
Es wird nicht die Rechtswidrigkeit des Behördenhandelns geprüft, sondern, ob der Bürger einen Anspruch auf Erlass hat



▶ Statthaftigkeit der Verpflichtungsklage

I.) Was will der Kläger? → Der Kläger will, dass ein begünstigender VA erlassen wird!

II.) Welche Klageart kommt in Betracht? → Die Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO

III.) Ist die Verpflichtungsklage statthaft?

→ Begehrt der Kläger wirklich einen Verwaltungsakt? Gem. § 35 S. 1 VwVfG

Bezüglich des Gegenstandes der Klage gelten die Ausführungen zu § 79 VwGO in der Anfechtungsklage entsprechend.



Abgrenzungsfragen

Zur Anfechtungsklage

- P1: Erlass eines belastenden VA, z.B. Verweigerung einer Genehmigung
 - An sich: Ablehnungsbescheid – belastender VA – AK
 - Aber: Anfechtung des Ablehnungsbescheids bringt keine Genehmigung – Rechtsschutzbedürfnis (-)
 - Lösung: VK – kassatorischer Charakter
 - Außer: AK hätte eigenständigen Vorteil
- P2: Bürger hatte Genehmigung, nun ergeht ein Untersagungsbescheid
 - An sich: AK – untoter VA
 - Außer: ist Untersagung bereits formell bestandskräftig –
 - Lösung: VK (str.), denn der Anspruch auf Wiederaufgreifen des (Verwaltungs-)Verfahrens, § 51 Abs. 1-3 VwVfG = VK

Zur allgemeinen Leistungsklage

- An sich: Begehrt Bürger einen VA : VK
- Begehrt er einen Realakt: LK
- Ist vor dem Realakt der Erlass eines VA erforderlich: VK, auch wenn der Bürger im Ergebnis Realakt will (Zahlungsbescheid)



Sozusagen: Umgekehrte „2-Stufen Theorie“

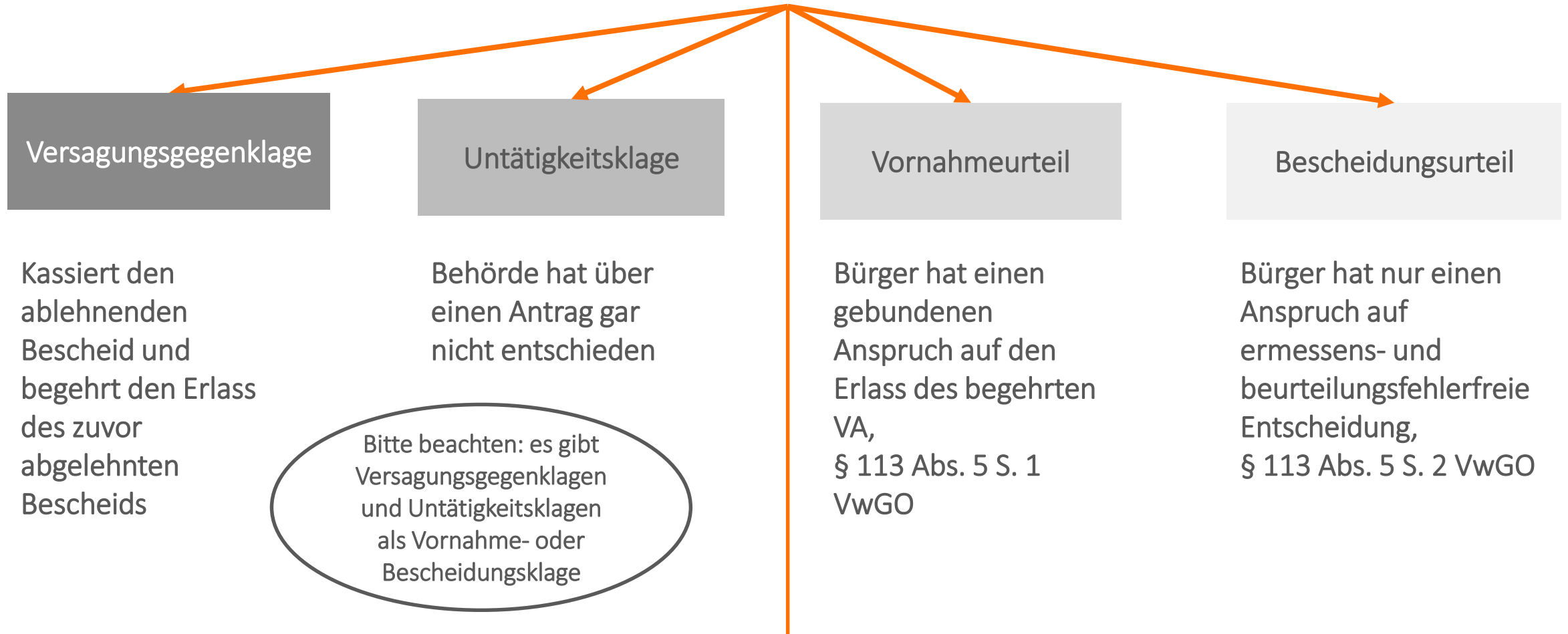
Das OB wird durch VA entscheiden-das sich daraus Ergebende, z.B Zahlung, will der Bürger eigentlich!



Str., ob Bürger mit einem Annexantrag analog § 113 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 4 VwGO in Verpflichtungsklage schon auf Leistung des Realaktes (hier: Zahlung) klagen kann



Formen der Verpflichtungsklage





Anspruchsgrundlage

- Einfach-gesetzliche Normen
(Parlamentsgesetze, Verordnungen, Satzungen)
- Verfassungsrecht
- Europarecht
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag (außer: nichtig)
- Wirksame Zusicherung (§ 38 Abs. 1 VwVfG)

B. Begründetheit
I. Anspruchsgrundlage



► Überblick Allg. Leistungsklage

A.) Zulässigkeit

- I. Ordnungsgemäße Klageerhebung
- II. Deutsche Gerichtsbarkeit
- III. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, insbes. § 40 I 1 VwGO
- IV. Statthaftigkeit der allg. Leistungsklage
- V. Zuständiges Gericht
- VI. Beteiligungsfähigkeit
- VII. Prozessfähigkeit
- VIII. Postulationsfähigkeit
- IX. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog
- X. Richtiger Klagegegner
- XI. Vorverfahren, § 68 VwGO - § 110 JustG
- XII. Klagefrist
- XIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis



**Grdsl.
Schema für
alle
Klagearten**



Statthaftigkeit, gem. §§ 43 II, 111, 113 IV VwGO anzuerkennen

I.) Was will der Kläger? → Der Kläger will etwas erhalten was kein VA ist, oder – ggf. vorbeugend- gegen etwas vorgehen, was kein VA ist

II.) Welche Klageart kommt in Betracht? → Allgemeine Leistungsklage (allg. anerkannt)

III.) Ist die allg. Leistungsklage statthaft?

→ Erstrebt der Kläger etwas, was kein VA ist oder will etwas beseitigen/vorbeugend verhindern, was kein VA ist

Insoweit vglb. Verpflichtungsklage

bzw. Anfechtungsklage Vorbeugung geht NUR mit allg. LK

Aber IMMER auf Handeln/Unterlassen gerichtet das KEINEN VA darstellt (z.B. Information, reine Zahlung von Geld)



Überblick Feststellungsklage mit FFK

A.) Zulässigkeit

- I. Ordnungsgemäße Klageerhebung
- II. Deutsche Gerichtsbarkeit
- III. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
- IV. Statthaftigkeit der (Fortsetzungs-) Feststellungsklage
- V. Zuständiges Gericht
- VI. Beteiligungsfähigkeit
- VII. Prozessfähigkeit
- VIII. Postulationsfähigkeit
- IX. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog
- X. Richtiger Klagegegner
- XI. FFK: Vorverfahren?
- XII. FFK: Klagefrist?
- XIII. Besonderes Feststellungsinteresse

B.) Begründetheit

Die Feststellungsklage ist begründet, wenn das behauptete Rechtsverhältnis besteht (positive Feststellungsklage) oder nicht besteht (negative Feststellungsklage).

Die FFK ist begründet, wenn die Handlung der Behörde (Erlass/Unterlassen VA) rechtswidrig war und Kläger hierdurch in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt wurde.

Beachte: Wortlaut § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO fordert nur Rechtswidrigkeit.



▶ Statthaftigkeit der FK, § 43 Abs. 1 VwGO

I.) Was will der Kläger? → Der Kläger will, dass das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festgestellt wird!

II.) Welche Klageart kommt in Betracht? → Die Feststellungsklage gem. § 43 Abs. 1 VwGO

III.) Ist die Feststellungsklage statthaft?

- 1. Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses?
 - a. Was ist ein Rechtsverhältnis? Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO sind die rechtlichen Beziehungen (zwischen Rechtssubjekten), die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis von (natürlichen oder juristischen Personen) untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben.
 - b. Auch möglich nur einzelne Rechte und Pflichten aus dem Rechtsverhältnis festzustellen (Bsp. Zivilrecht: nicht, ob der ganze Kaufvertrag besteht, sondern nur, ob ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegeben ist)
 - c. Auch möglich reine Innenrechtsverhältnisse zu überprüfen (zwischen Verwaltungsträgern) oder ob zwischen Beklagtem und Dritten Rechtsverhältnis besteht
 - d. Auch möglich vergangene oder künftige Rechtsverhältnisse zu überprüfen
- 2. Subsidiarität beachten, vgl. § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO; d.h. die Feststellungsklage ist nicht statthaft, wenn der Kläger Gestaltungs- oder Leistungsklage erheben könnte.